

Richtlinien der Stadt Bad Schwalbach für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen von Städteverbindungen

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Bad Schwalbach gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für Begegnungen von Schulen, Vereinen und Organisationen.

Der gegenseitige Austausch muss gewährleistet oder beabsichtigt sein. Reisen, die vorwiegend touristisch angelegt sind, werden nicht bezuschusst.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen besteht nicht.

2. Förderungszweck

Gefördert werden:

- 2.1 Gruppenfahrten zu Besuchen von Städten zu denen Verbindungen bestehen.
- 2.2 Begegnungen in Bad Schwalbach bei Gegenbesuchen, sofern sie Kosten verursachen.

Welche Städteverbindungen gefördert werden, wird vom Magistrat festgelegt und der Stadtverordnetenversammlung berichtet.

3. Bewilligungsbedingungen

- 3.1 Eine Förderung findet nur statt, wenn alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft sind und die Selbstbeteiligung angemessen ist.
- 3.2 Der Zuschussantrag ist spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Bad Schwalbach einzureichen.

Er muss neben der Zahl der Teilnehmer einen Kostenvoranschlag, die voraussichtliche Dauer und ein ausgearbeitetes Programm enthalten.

4. Höhe der Zuschüsse

- 4.1 Für Fahrten nach 2.1 werden für Kinder und Jugendgruppen bis zu 1/3 der notwendigen nachgewiesenen Kosten als Zuschuss gewährt.
- 4.2 Für Veranstaltungen nach 2.2 wird bei einer Teilnehmerzahl bis zu 50 Personen ein Pauschalbetrag von 153 EURO und bei einer Teilnehmerzahl über 50 Personen ein Pauschalbetrag von 256 EURO gezahlt.
- 4.3 In besonderen Einzelfällen ist der Magistrat berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse über die in Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 festgesetzten Beträge zu bewilligen.

5. Auszahlungen des Zuschusses

Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Begegnung nach Vorlage

- 5.1 eines Beleges, aus dem die Abrechnung der entstandenen Kosten sowie die Kostendeckung ersichtlich sind.
- 5.2 einer Teilnehmerliste mit Angabe des Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums sowie der Unterschrift - gilt nur für Gruppenfahrten -.
- 5.3 eines Kurzberichtes über den Verlauf der Begegnung'.

Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Bad Schwalbach, den 03.09.2001

DER MAGISTRAT der Stadt Bad Schwalbach

gez. Janisch
Bürgermeister